

Nutzungsordnung

Die nachfolgende Nutzungsordnung gilt ergänzend zu der Marktordnung der Panke e.V. für die **Besucher** und **Standbetreiber** der Veranstaltungen von Code Green. **Mit dem Betreten des Bereichs der von Code Green verwalteten Flächen erklären Sie sich mit der folgenden Nutzungsordnung einverstanden.**

§ 1 Altersbeschränkung

- 1) Der Zutritt zu den durch den Code Green e.V. verwalteten Flächen ist nur für Personen **zulässig**, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben. Das Beisein von Erziehungsberechtigten, von Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bewirkt keine Zulässigkeit des Betretens abweichend des nach Satz 1 erforderlichen Mindestalters.
- 2) Die Ordner sind bei objektiven Zweifeln des Mindestalters berechtigt, das Alter durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu kontrollieren. Ist das Mindestalter von 18 Jahren nicht nachweisbar, so werden die Ordner die Person des Platzes verweisen und ggf. ein Hausverbot aussprechen.

Hinweis: Das nochmalige Betreten nach erteiltem Hausverbot kann den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs § 123 StGB erfüllen.

123.

StGB – Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt

§ 2 Regelungen zur Abgabe von Vermehrungsmaterial

- 1) Es ist nur Zulässig Vermehrungsmaterial (§1 Nr. 7 KCanG) in den folgenden Formen zum Verkauf anzubieten:
 - a. Samen
 - b. Stecklinge

Das Anbieten von anderen Formen des Vermehrungsmaterials, insbesondere Setzlingen ist verboten.

§ 1 KCanG – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind

...

7. **Vermehrungsmaterial:** Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen;

8. **Cannabis:** Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von

...

- 2) Es ist den Standbetreibern nicht gestattet Vermehrungsmaterial zu verkaufen, sofern dieses nicht für den erlaubten Eigenanbau von Cannabis (§ 1 Nr. 8 KCanG) bestimmt ist.

Die Anforderungen an den Erlaubten Eigenanbau von Cannabis ergeben sich aus den Regelungen des § 9 KCanG.

§ 9 KCanG Anforderungen an den privaten Eigenanbau

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der private Eigenanbau von insgesamt nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig erlaubt.

(2) Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 3) Es ist Standbetreibern nicht gestattet Cannabissamen zu verkaufen, die zum Zwecke des privaten Eigenanbaus aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden sind (Vgl. § 4 Abs. 2 KCanG).

§ 4 KCanG - Umgang mit Cannabissamen

(1) Der Umgang mit Cannabissamen ist erlaubt, sofern die Cannabissamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Cannabissamen zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt.

...

- 4) Standbetreiber haben vor der Abgabe des Vermehrungsmaterials sicherzustellen, dass
- a. der Käufer das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b. der Käufer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat,
 - c. die Höchstabgabemenge nicht überschritten wird.

Die Zulässige Höchstabgabemenge sind pro Kalendermonat 7 Samen oder 5 Stecklinge, oder höchstens insgesamt fünf Samen und Stecklinge.

§ 3 Sicherungsmaßnahmen des Vermehrungsmaterials

Das Vermehrungsmaterial ist durch die Standbetreiber durch geeignete Maßnahmen und Sicherungsvorkehrungen durch den unberechtigten Zugriff durch Dritte zu sichern. Dies gilt insbesondere für den Zugriff durch Kinder und Jugendliche.

Die Ordner haben die Befugnis Standbetreiber ohne ausreichende Sicherheitsmaßnahmen von der Veranstaltung auszuschließen und des Platzes zu verweisen.

§ 4 Verbot der Abgabe von Cannabis

Es Verboten Cannabis weiterzugeben.

Die Ordner werden bei einer Weitergabe von Cannabis alle Beteiligten des Platzes Verweisen und ein Hausverbot aussprechen.

§ 5 Werbeverbot

Es ist den Teilnehmern der Veranstaltung, insbesondere den Standbetreibern, verboten Werbung für Cannabis zu betreiben.

Werbung ist jede Äußerung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern. Dies gilt für Absatzförderung zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens.

§ 6 KCanG Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot

Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.

§ 6 Folgen des Zuwiderhandelns

Bei einem Zuwiderhandeln gegen diese Hausordnung ist der Veranstalter berechtigt die Person von der Veranstaltung mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

Der Ausschluss kann je nach Schwere und Verschulden auch für zukünftige Veranstaltungen ausgesprochen werden.

Der Veranstalter oder seiner Vertreter kann ein Hausverbot aussprechen. Ein ausgesprochenes Hausverbot gilt auch für zukünftige Veranstaltungen des Veranstalters. Dies gilt nicht, wenn das Hausverbot durch Zeitablauf erloschen ist, oder der Veranstalter oder einer seiner Vertreter das Hausverbots ausdrücklich aufgehoben hat.

Wird durch die Handlung eine Ordnungswidrigkeit oder ein Straftatbestand erfüllt, so wird der Veranstalter oder einer seiner Vertreter die Handlung an die zuständigen Ordnungsbehörden melden.